

## Rückblick der Bundesprüfstelle auf das Jahr 2011

Liebe Leserinnen und Leser des „BPjM-Aktuell“, wieder ist ein Jahr vergangen und so möchten wir Ihnen wie gewohnt einen Rückblick über diejenigen Veranstaltungen, Ereignisse und Entscheidungen geben, die im vergangenen Jahr für die Bundesprüfstelle von besonderer Bedeutung waren.

### Messen und Fachtagungen

#### *„16. Präventionstag“ in Oldenburg (30. und 31. Mai)*

Der 16. Deutsche Präventionstag fand am 30. und 31. Mai 2011 unter dem Schwerpunktthema „Neue Medienwelten – Herausforderungen für die Kriminalprävention?“ in Oldenburg statt. Es ging zum einen um Fragen der Online-Kriminalität und zum anderen um die Problematisierung bestimmter Nutzungsarten, vor allem die Konfrontation Jugendlicher mit Gewaltdarstellungen und mit pornographischen Inhalten.

Wie in den vergangenen Jahren war die Bundesprüfstelle auch in diesem Jahr wieder mit einem eigenen Informationsstand und Vorträgen vertreten. Mehr als 8.000 Besucher machten den 16. Deutschen Präventionstag und seine Begleitveranstaltungen zu einem großen Erfolg.

Häufig gestellte Fragen am Info-Stand der Bundesprüfstelle betrafen die Aufgaben der Institutionen des Jugendmedienschutzes, den technischen Jugendmedienschutz (BPjM-Modul und Jugendschutzprogramme) sowie problematische Internetinhalte.

Die Bundesprüfstelle wird auch am „17. Präventionstag“ teilnehmen, der am 16. und 17. April 2012 in München stattfindet.

Weitere Informationen unter: <http://www.praeventionstag.de>

*Verbrauchermessen „Boulevard11“ in Dortmund (5. bis 9. Oktober), „Consumenta“ in Nürnberg (29. Oktober bis 1. November) und „Hobby & Elektronik“ in Stuttgart (17. bis 20. November) mit der Informationsplattform „Games For Families“*

Die Bundesprüfstelle präsentierte sich auf drei Verbrauchermessen gemeinsam mit der Informations- und Verkaufsschau „Games for Families“, die kind- und familiengerechte Spiele für Computer und Konsolen zum Schwerpunkt hat. Kindern, Eltern und anderen Erziehenden wurde Gelegenheit gegeben, sich über Fragen des Jugendmedienschutzes zu informieren. Neben einem sich maßgeblich an Erziehende und ältere Jugendliche richtenden Quizbogen („BPJM-Quiz“) wurde in Nürnberg und Stuttgart zum ersten Mal ein „Quiz for Kids“ angeboten.

Nach allen drei Verbrauchermessen war festzustellen, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene ein reges Interesse an der Arbeit der Bundesprüfstelle zeigten und es somit gelungen ist, die Besucherinnen und Besucher für den Jugendmedienschutz zu sensibilisieren. Die Bundesprüfstelle wird ihre Zusammenarbeit mit „Games for Families“ 2012 fortsetzen. Weitere Informationen unter: <http://www.gamesforfamilies.de>

### **Entscheidung des Dreiergremiums Nr. 10.000 (V)**

Im September 2011 wurde die 10.000ste Entscheidung des Dreiergremiums getroffen (Indizierung der DVD „Saw VII – Vollendung (Unrated)“). Das sogenannte vereinfachte Verfahren nach § 23 Abs. 1 JuSchG wurde im Jahre 1961 eingeführt und betrifft Fälle der offensichtlichen Jugendgefährdung, in denen nicht das Zwölfergremium, sondern das Dreiergremium über die mögliche Indizierung entscheidet. Mit diesem Verfahren soll das Zwölfergremium der Bundesprüfstelle um jene Fälle entlastet werden, in denen nach ständiger Spruchpraxis des Zwölfergremiums regelmäßig eine Jugendgefährdung bejaht und eine Indizierung ausgesprochen wird. Gegen die Entscheidungen des Dreiergremiums steht den Betroffenen die Anrufung des Zwölfergremiums offen.

### **Austausch mit und Mitarbeit in anderen Jugendschutzinstitutionen**

Auch 2011 wurde der regelmäßige Austausch mit der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), mit jugendschutz.net, mit den Obersten Landesjugendbehörden sowie mit deren Ständigen Vertretern bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und bei der Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) fortgeführt. Die Gespräche wurden wie in den Vorjahren zum Anlass genommen, anhand von Einzelfällen die Kriterien der Jugendgefährdung und der Jugendbeeinträchtigung weiter abzustimmen.

Zudem findet weiterhin eine regelmäßige Mitarbeit in anderen Jugendschutzinstitutionen statt: Die Vorsitzende und die Stellvertretende Vorsitzende der Bundesprüfstelle nahmen als vom Bund benanntes Mitglied und stellvertretendes Mitglied der KJM an zahlreichen Plenums- und Arbeitsgruppensitzungen teil und waren in Prüfausschüssen vertreten. Die Vorsitzende und die Stellvertretende Vorsitzende der Bundesprüfstelle sind darüber hinaus Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied des Beirats der USK. Eine Referentin der Bundesprüfstelle nahm außerdem als für die öffentliche Hand benannte Prüferin bei der FSK an mehreren Prüfsitzungen teil.

### **Indizierungen / Listenstreichungen / Gerichtsentscheidungen**

#### *Januar*

Das Verwaltungsgericht Köln bestätigte die Indizierung des „**Deutsche Stimme Katalog 2008**“. Nach Auffassung des Gerichts hatte die Bundesprüfstelle den Inhalt zu Recht als Verherrlichung des Nationalsozialismus eingestuft. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Das Zwölfergremium hatte über das **Xbox 360 Spiel „Call of Duty: Black Ops“** zu entscheiden, welches aufgrund einer vorangegangenen Entscheidung des Dreiergremiums in Listenteil B eingetragen worden war. Beide Gremien waren der Auffassung, dass der Spielinhalt aufgrund der darin enthaltenen drastischen Gewaltdarstellungen als jugendgefährdend einzustufen ist. Das Zwölfergremium kam jedoch nicht mehrheitlich zu der Einschätzung, dass ein Verstoß gegen § 131 StGB gegeben war, so dass das Spiel in Listenteil A umgetragen wurde.

### *Februar*

Das Zwölfergremium indizierte ein den Drogenkonsum verherrlichendes **Internetforum**.

Das Dreiergremium nahm drei sogenannte **Pro-Ana-Internetforen** wegen der Verherrlichung von Magersucht (Anorexie) in die Liste auf.

Das Dreiergremium indizierte das **Online-Spiel „Call of Muezzin“**, in welchem Gewalt gegen Muslime propagiert wird. Das Dreiergremium gelangte zudem zu der Einschätzung, dass der Inhalt des Spiels als volksverhetzend und damit als Verstoß gegen § 130 StGB einzustufen ist, weshalb ein Eintrag in Teil D der Liste erfolgte.

Das Amtsgericht Augsburg erließ wegen des Verstoßes gegen § 130 StGB einen allgemeinen Beschlagnahmebeschluss zu dem **Buch auf CD-ROM „Morgenröte oder Abenddämmerung, 11. Auflage“**. Der Autor verbreitet darin antisemitische Hetzparolen. Die CD-ROM war im Mai 2009 von der Bundesprüfstelle indiziert und aufgrund des vermuteten Verstoßes gegen § 130 StGB in Teil B der Liste eingetragen worden.

### *März*

Das Dreiergremium indizierte das **Internetangebot „isharegossip“**. Es stufte den Inhalt als jugendgefährdend ein, weil darin diskriminierende Äußerungen (Cybermobbing) getätigt werden und insbesondere Jugendliche zum Mitmachen aufgefordert werden.

Das Dreiergremium nahm das **Buch „Die offiziellen Auschwitz-Opferzahlen“** in die Liste auf. Aufgrund der Einschätzung des Gremiums, dass der Buchinhalt einen Verstoß gegen § 130 StGB (Holocaustleugnung) darstellt, wurde es in Listenteil B eingetragen.

### *April*

Das Zwölfergremium indizierte die religiösen **Comic-Traktate „Damals in Sodom“** und **„Total normal?“**, weil darin eine Diskriminierung von Homosexuellen propagiert wird.

Das Amtsgericht Tiergarten erließ ein Urteil, in dem der Inhalt der zuvor bundesweit beschlagnahmten **CD „Friss oder stirb“** der Interpreten „Blockmonsta“ und „Schwarz“ nicht als Verstoß gegen § 130 StGB oder § 131 StGB eingestuft wurde. Die CD, die infolge des Beschlagnahmebeschlusses in Listenteil B eingetragen worden war, wurde daraufhin aus der Liste gestrichen.

### *Mai*

Die Bundesprüfstelle indizierte im Wege der vorläufigen Anordnung die neueste Version des **Xbox 360- und Playstation 3 Spiels „Mortal Kombat“** (UK-Version). Aufgrund der Einschätzung des Dreiergremiums, dass der Spielinhalt gegen § 131 StGB verstößt, erfolgte ein Eintrag in Listenteil B. Das Zwölfergremium bestätigte in seiner Juni-Sitzung diese Entscheidung.

Die **Filme „Scream“** und **„Scarface“** wurden aus der Liste gestrichen, da die darin gezeigten Gewaltdarstellungen aus heutiger Sicht nicht länger als jugendgefährdend einzustufen waren.

Das Dreiergremium nahm ein **Internetblog** mit detaillierten Anleitungen zum Selbstmord in die Liste auf.

### *Juni*

Das Zwölfergremium indizierte die **CD „Blut gegen Blut 2“** des Rappers „Massiv“ aufgrund der darin enthaltenen verrohenden und zu gewalttätigem kriminellem Verhalten auffordernden Äußerungen.

Das Zwölfergremium nahm den **Katalog „Verlagsempfehlungen 2011 – Ein Herz für Deutschland“** in die Liste der jugendgefährdenden Medien auf. Der Inhalt des Katalogs wurde als Verherrlichung des Nationalsozialismus und des Krieges eingestuft.

Das Dreiergremium indizierte die **Online-Spiele „Torture Game 1“, „Torture Game 2“** und **„Torture Game 3“**, weil darin dazu aufgefordert wird, die Spielfigur auf unterschiedliche Art durch Folter zu Tode zu bringen.

### *Juli*

Das Zwölfergremium indizierte die **Zeitschrift „Bock – Das Sprachrohr der Gegenkultur (Ausgabe 2)“** aufgrund der darin enthaltenen rassistischen und Personen ausländischer Herkunft diskriminierenden Äußerungen.

Das Amtsgericht Starnberg erließ wegen des Verstoßes gegen § 130 StGB (Holocaustleugnung) einen Beschlagnahmebeschluss zu dem im Oktober 2010 indizierten und in Listenteil B eingetragenen **Buch „Hitler, Deutsche und Juden“**.

Das Amtsgericht Tiergarten erließ wegen des Verstoßes gegen § 131 StGB sechs Beschlagnahmebeschlüsse zu Rap-CDs („**Gesichter des Todes**“, „**Hirntot: Nachgeladen**“, „**Lass die Waffen sprechen**“, „**Legenden sterben nie**“, „**Süßes, sonst Stich**“, „**Tiefster Untergrund 2005-2007**“). Diese hatten der Bundesprüfstelle vorgelegen und waren 2009 bzw. 2010 aufgrund der Einschätzung, dass die Texte als Gewaltverherrlichung i.S.d. § 131 StGB einzustufen sind, in Listenteil B eingetragen worden.

#### *August*

Das Zwölfergremium beschloss, die **PC-Spiele „Doom“ und „Doom II – Hell on Earth“** (deutsche Fassung) aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Aufgrund der aus heutiger Sicht veralteten Grafik waren die in den Spielen enthaltenen Gewaltdarstellungen nicht mehr als realistisch oder detailliert einzustufen, womit auch eine jugendgefährdende Wirkung nicht länger gegeben war.

Das Zwölfergremium verfügte die Listenstreichung des **Films „Total Recall“**, da die darin enthaltenen Gewaltdarstellungen aus heutiger Sicht nicht länger als verrohend eingestuft wurden.

Das Amtsgericht Erfurt erließ aufgrund des Verstoßes gegen § 131 StGB die bundesweite Beschlagnahme der im Mai 2011 indizierten und in Listenteil B eingetragenen **CD „Fleischfestival“** der Gruppe „Eisregen“.

#### *September*

Das Dreiergremium indizierte die **CD „Saw VII – Vollendung (Unrated)“** und nahm sie aufgrund des vermuteten Verstoßes gegen § 131 StGB in Listenteil B auf. Die betroffene Vertrieberfirma beantragte daraufhin die Prüfung im Zwölfergremium. Das Zwölfergremium kam in seiner Sitzung vom Januar 2012 mehrheitlich ebenfalls zu der Einschätzung, dass der Filminhalt einen Verstoß gegen § 131 StGB darstellt, weshalb die DVD in Listenteil B belassen wurde.

#### *Oktober*

Das Verwaltungsgericht Köln hob die Indizierung der **CD „Liebe ist für alle da“** der Gruppe „Rammstein“ auf, da nach Auffassung des Gerichts die Belange der Kunst einer Listenaufnahme entgegenstehen. Die Bundesprüfstelle beantragte die Zulassung der Berufung.

Das Verwaltungsgericht Köln bestätigte die Indizierungen der Science-Fiction-**Romane „Stahlfront, Band 1 bis 3“**, da auch nach Auffassung des Gerichts deren Inhalt als Verherrlichung des Nationalsozialismus sowie als Diskriminierung von Homosexuellen einzustufen ist. Die Urteile sind mittlerweile rechtskräftig.

Die Bundesprüfstelle indizierte im Wege der vorläufigen Anordnung das **PC-, Playstation 3- und Xbox 360 Spiel „Dead Rising 2: Off the Record“** (EU-Version). Aufgrund der Einschätzung des Dreiergremiums, dass der Spielinhalt gegen § 131 StGB verstößt, erfolgte eine Aufnahme in Listenteil B. Das Zwölfergremium kam in seiner Dezember-Sitzung mehrheitlich ebenfalls zu dieser Einschätzung.

#### *November*

Das Verwaltungsgericht Köln bestätigte die Indizierung eines **Internetangebots**, dessen Inhalt auch nach Auffassung des Gerichts als Glorifizierung von Rudolf Heß als Führungspersönlichkeit des NS-Regimes und damit als Verherrlichung des Nationalsozialismus einzustufen ist.

Das Dreiergremium indizierte die Online-Ausgabe der **Zeitschrift „Bock – Das Sprachrohr der Gegenkultur (Ausgabe 3)“**, da darin herabwürdigende Äußerungen über Angehörige des jüdischen Glaubens und Personen ausländischer Herkunft getätigt werden.

#### *Dezember*

Das Zwölfergremium entschied, den **Film „Ketten-Sägen-Massaker“** aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Er war zuvor seitens des Landgerichts Frankfurt am Main im September 2011 als nicht länger strafrelevant nach § 131 StGB eingestuft worden.